

## **Kommunale Abgaben ohne Ende?**

### **Bürgerversammlung**

### **Bürgerhaus Wahlen**

0. Vorstellung
1. Einführung in das Kommunal-/Kommunalabgabenrecht
2. Darstellung einzelner Praxisbeispiele
3. Darstellung ausgewählter Beispiele der Rechtsprechung
4. Rechtsweg
5. Diskussion


## **Dr. Obst & Hotstegs Rechtsanwaltspartnerschaft**

- seit 1985 Schwerpunkt Verwaltungsrecht
- 1993 – 2002 zusätzlicher Schwerpunkt Rückgaberecht (DDR)
- seit 1995 Schwerpunkt Kommunalrecht

- Rechtsanwalt Dr. Henning Obst:

Verwaltungsrecht, Beamtenrecht, Disziplinarrecht

## Rechtsanwalt Robert Hotstegs

- seit 2001 Beratung von Bürgerinitiativen
- seit 2006 Mitglied im Arbeitskreis Bürgerbegehren von Mehr Demokratie e.V. 

- Rechtsanwalt Robert Hotstegs:

Verwaltungsrecht, Beamtenrecht, Kommunalrecht

## Rechtsgrundlage

- **Kommunalabgabengesetz** für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), letzte Änderung 11.12.2007
- **Satzung** über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Kall vom 11.07.1990
- **Baugesetzbuch** (BauGB), letzte Änderung 22.12.2008

## Kommunalabgabengesetz

- umfassende Ermächtigung zur Erhebung von Abgaben auf Grundlage einer gemeindlichen Satzung (§§ 1, 2 KAG NRW)
- Abgaben
  - Steuern (nachrangig, 2 Ausnahmen, keine Gegenleistung)
  - Gebühren (erbrachte Gegenleistung, Bsp. Verwaltungsgeb.)
  - Beiträge (Möglichkeit der Gegenleistung)

## Kommunalabgabengesetz

- Gebühren (§ 4 – 7 KAG NRW)
  - besondere Leistung der Verwaltung (Verwaltungsgeb.)
  - Inanspruchnahme öffentl. Einrichtungen (Benutzungsgeb.)
  - „Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Ausgaben [...] nicht übersteigen“
  - Wirtschaftlichkeitsmaßstab

## Kommunalabgabengesetz

- Beiträge (§ 8 - 9 KAG NRW)
  - in der Praxis: Straßenbaubeiträge und Kanal- und Wasseranschlussbeiträge
  - Beitragserhebungsgebot für öffentliche Straßen
  - Abgrenzung zwischen erstmaliger Herstellung der Straße (Erschließungsbeitragsrecht) und nachmaliger Herstellung der Straße, Erweiterung oder Verbesserung (Ausbaubeitrag)

## Abgrenzung erstmalige Erschließung / nachmalige Herstellung

- Erschließung umfasst u.a. erstmalige Herstellung einschließlich der Einrichtungen für Entwässerung und Beleuchtung (§ 128 BauGB)
- ausdrückliche Regelung für vom Eigentümer hergestellten Anlagen (§ 129 Abs. 1 BauGB)
- Mindestbeteiligung der Gemeinde: 10 %

## Abgrenzung erstmalige Erschließung / nachmalige Herstellung

- nachmalige Herstellung erfasst auch nur Teilbereiche wie z.B. Fahrbahn, Gehweg, Radweg, Parkstreifen, Beleuchtung, Entwässerung
- es muss ein wesentlicher Teil der Anlage ersetzt werden, ansonsten: Substanzerhaltung und Instandsetzung (im Erschließungsbeitrag enthalten, Pflicht der Gemeinde)

## nachmalige Herstellung

- Es kommt nicht darauf an, ob die Straße in einen besseren Zustand versetzt wird als den, den sie bei der vormaligen Herstellung aufwies. (📖 Hamacher u.a., PdK)
- Ist die übliche Nutzungszeit abgelaufen, hat eine unterlassene ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung keine eigenständige Bedeutung. (📖 OVG NRW, st. Rspr.)

## nachmalige Herstellung

- Dokumentationspflicht, wenn die Ausbaumaßnahme mit einer anderen Maßnahme verbunden wird (Kanalverlegung), sodass dem Ausbau ein anderes Motiv als eine für notwendig erachtete Erneuerung zugrunde liegt.

(📄 Hamacher u.a., Pdk)

- „tatsächlicher Verschleiß“ und „rechtlicher Verschleiß“ möglich

## Bürgerbeteiligung

- Voraussetzung für das Entstehen der Beitragspflicht ist nicht, dass die Anlieger über die beabsichtigte beitragspflichtige Ausbaumaßnahme informiert oder gar dazu befragt worden sind. (📄 OVG NRW, 15 A 4167/96, Urteil v. 15.02.2000)

## Verbesserung


- Abnutzung nicht erforderlich!
- vorteilhafte Veränderung notwendig
- Der Bau einer Teileinrichtung ist grundsätzlich Verbesserung der gesamten Straße. Aber: „Frage der Vorteilskompensation“!
- Anlegung eines Gehwegs bzw. 2. Gehwegs eher Verbesserung

## Verbesserung

- Stadtentwässerung wird verbessert z.B. bei
  - schnellerem, besseren Abfließen des Wassers
  - Querschnittsvergrößerung
  - Wichtig: profitiert die Gesamtentwässerung?

- st. Rspr.: Abschluss des Bauprogramms entscheidend,  
Verjährung erst ab endgültiger Herstellung
- Weites Ermessen für Festsetzung des Gemeindeanteils (📖 OVG NRW,  
15 A 3137/06, Beschluss v. 22.01.2009)
- undifferenzierte Festsetzung des Anliegeranteils unzulässig,  
dort: Anliegeranteil pauschal 80 % (📖 OVG NRW, 15 B 210/09, Beschluss v.  
27.02.2009)

- Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten ist unzulässig

( OVG NRW, 15 A 3117/06, Beschluss v. 26.03.2009)

- Zinslose Stundung erfordert erhebliche Härte und

„Stundungswürdigkeit“ ( OVG NRW, 15 A 4164/06, Beschluss v. 19.05.2009)

- präventiv: Verhinderung der Maßnahme
- präventiv: Überprüfung der Satzung
  
- nachträglich: Überprüfung der Satzung
- nachträglich: Überprüfung des Abgabenbescheids
- nachträglich: Überprüfung der Baumaßnahme (inhaltlich)

- präventiv: **Verhinderung** der Maßnahme
  - häufig fehlende Verletzung des Einzelnen in eigenen Rechten
  - aber: Möglichkeit des Bürgerbegehrens / Bürgerentscheids

- **Beispiel: Bürgerbegehren Titz-Höllen**

Der Rat der Gemeinde Titz hatte beschlossen, Fahrbahn und Bürgersteige im Rahmen einer Kanalsanierung vollständig zu erneuern. Ein von Anwohnern gestartetes Bürgerbegehren hatte stattdessen eine aus Sicht der Bürgerinitiative kostengünstigere Sanierungsvariante vorgeschlagen und hierfür 1.054 Unterschriften gesammelt. Im Bürgerentscheid war das Bürgerbegehren erfolgreich. Die Stadt musste die bereits begonnene Sanierung stoppen.

- präventiv: **Überprüfung** der Satzung
  - gem. § 47 Abs. 2 VwGO nur nach Landesrecht möglich
  - kein Landesrecht in NRW erlassen
  
- nachträglich: **Überprüfung** der Satzung
  - nicht separat (fehlender Rechtsweg)

- **nachträglich: Überprüfung des Abgabenbescheids**
  - Verwaltungsrechtsweg (Versicherungsschutz?)
  - Anfechtungsklage (keine aufschiebende Wirkung!)
  - Frist beachten, kein Widerspruchsverfahren
  - inzidente Prüfung der Satzung möglich

- nachträglich: **Überprüfung** der Baumaßnahme (inhaltlich)
  - Informationsfreiheitsgesetz NRW

Ihre Fragen und Anmerkungen?

Handout und Rechtsprechungshinweise:

[www.obst-hotstegs.de](http://www.obst-hotstegs.de)

**Rechtsanwalt Robert Hotstegs**

**rh@obst-hotstegs.de**

Dr. Obst & Hotstegs Rechtsanwaltspartnerschaft

Mozartstr. 21, 40479 Düsseldorf

Tel. 0211 / 497657-16, Fax.: 0211 / 497657-27